



Elternbrief bezgl. Neuregelung Legasthenie, LeseRechtschreibstörung, LeseRechtschreibschwäche

Schwandorf, 25.07.2024

Sehr geehrte Eltern,
durch die Neuerungen in der Bayerischen Schulordnung ergeben sich **Änderungen** bezüglich der früheren **Unterscheidung in Lese- und Rechtschreibschwäche und Lese- und Rechtschreibstörung**.

Wichtigster Punkt für Sie:

Eine bereits vom Schulpsychologen bestätigte Lese- und/ oder Rechtschreibschwäche wird im Sinne einer Übergangsregelung zur Lese- und/oder Rechtschreibstörung.

Neu ist die Unterscheidung schulischer Hilfsmaßnahmen in

- **individuelle Förderung durch die Lehrkraft und Gewährung von Nachteilsausgleich** (z.B. durch Zeitverlängerung, etc)
→ **keine Zeugnisbemerkung**
- **Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz** (z.B. keine Bewertung der Rechtschreibung, schriftlich : mündlich 1:1)
→ **Zeugnisbemerkung**

Was ist zu tun, wenn...

... Sie bereits eine Stellungnahme der Schulpsychologin vom BSZ Schwandorf haben?

Sie können, wenn Sie möchten, dass Ihr Kind keine Maßnahmen zum Notenschutz mehr erhält, bei der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres **innerhalb der 1. Schulwoche** einen formlosen Antrag auf Aussetzung der Maßnahmen zum Notenschutz stellen. Damit entfällt die Zeugnisbemerkung.

... Ihr Kind neu an der Schule ist?

Bitte füllen Sie beiliegenden Antrag aus und geben diesen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Anmeldung ab.

... Ihr Kind bereits eine Stellungnahme von der Schulpsychologin hat und vor der externen Zwischen- oder Abschlussprüfung steht?

Hier müssen Sie einen **Antrag auf Nachteilsausgleich** bei der **zuständigen Kammer** stellen. Bitte verwenden Sie hierfür als Anlage die schulpsychologische Stellungnahme, die sie mit dem Bescheid von der Schule zugesandt bekommen haben.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen